

WStVO möglich sind, zu einer weiteren Verzögerung der Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsablaufs führen.

Wird der Täter freigesprochen, so hat er Anspruch auf den Erlös der Gegenstände; kommt es zur Einziehung (z. B. nach § 16 WStVO), so ist im Urteil die Einziehung der Gegenstände, nicht die des Erlöses, auszusprechen.¹⁰²⁾

c) Die Zuständigkeit

Die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen wurde durch die Verordnung vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077) neu geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es das Wirtschaftsstrafverfahren, das von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung geführt wurde, und die gerichtliche Strafverfolgung, die in den ersten Jahren nach Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung nur auf Antrag einer dazu ermächtigten Wirtschaftsdienststelle stattfand.

Durch die Verwaltungsstellen konnten selbständig Geldstrafen bis zu 100 000.— DM sowie fast ausnahmslos die nach der Wirtschaftsstrafverordnung zulässigen sonstigen Maßnahmen verhängt werden. Vertrat die Wirtschaftsdienststelle die Ansicht, daß bei der betreffenden strafbaren Handlung ein gerichtliches Strafverfahren im Interesse des Schutzes unserer Wirtschaftsordnung notwendig war, so konnte sie den Antrag auf gerichtliche Strafverfolgung stellen.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden also erst tätig, wenn sie von einer Wirtschaftsdienststelle dazu angerufen wurden. Eine solche Regelung war vor allem in einer Zeit notwendig,

„in der die Gerichte zur richtigen Erkenntnis und Beurteilung von Wirtschaftsverbrechen noch nicht immer in der Lage waren und die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung einen größeren Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten“¹⁰³⁾.

Inzwischen vollzogen sich aber tiefgreifende Änderungen in der Deutschen Demokratischen Republik, die es weder angebracht noch erforderlich erscheinen ließen, zur politisch richtigen Beurteilung eines Wirtschaftsverbrechens eine Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung einzuschalten. Dies ergibt sich vor allem aus der veränderten Stellung der Staatsanwaltschaft, die ihren sichtbaren Ausdruck im Gesetz über die Staatsanwaltschaft¹⁰⁴⁾ und im Gerichtsverfassungsgesetz fand. Danach ist die Staats-

102) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 88 f.

103) Wichtige Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, Neue Justiz 1953, Heft 21, S. 666.

104) Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952 (GBl. S. 408).